

164

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

7 NOV 1977

Gesetz ZPO § 518 Abs. 2 Nr 1, § 519 b, ArbGG § 77

Leitsatz Für die Unzulässigkeit der Berufung wegen mangelhafter Bezeichnung des angefochtenen Urteils spielt es keine Rolle, ob die Bearbeitung des Rechtsstreits dadurch verzögert wurde

Aktenzeichen 1 AZB 33/72

Beschluß des BAG vom 7 November 1977 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 A7B 33/72

7 Sa 93/72 Baden-Württemberg (Mannheim)

164

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7 November 1972 beschlossen

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. September 1972 - 7 Sa 93/72 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen

G r u n d e _

Gegen das am 16 August 1972 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 15 Juni 1972 hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 18 August 1972 eingegangen beim Landesarbeitsgericht am 21 August 1972, Berufung eingelegt und diese zugleich begründet. Der Berufungsschriftsatz lautet in seinem Eingang wie folgt

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

"In dem Rechtsstreit

Firma August Reimer KG, ~~Mannheim~~, ~~Schloß-~~
~~straße 10, 68101~~

Prozeßbev. RAe Dr. H. ~~und~~ und Kollegen

g e g e n

Alfred Sch. ~~und~~, ~~Mannheim~~,

Prozeßbev. RAe Dres K. ~~und~~ und Kollegen

legen wir gegen das Urteil des Arbeitsgerichts
- 1 Ca 63/72 - zugestellt am 15. 8. 1972

B e r u f u n g

ein. Wir werden den

A n t r a g

stellen,

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben
und die Klage abzuweisen
2. Der Klägerin die Kosten des Verfahrens auf-
zuerlegen "

Das Landesarbeitsgericht hat am 22. August 1972 die
Akten beim Arbeitsgericht ~~Mannheim~~ angefordert. Sie gingen
laut Aktenvermerk am 25. September 1972 beim Landesarbeits-
gericht ein.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom
26. September 1972 die Berufung des Beklagten als unzuläs-
sig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Der
angefochtene Beschluß vertritt die Auffassung, die Berufung
enthalte nicht die nach § 518 Abs. 2 Satz 1 ZPO erforderliche
Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet ist.
Eine entsprechende Angabe sei auch nicht innerhalb der Beru-
fungsfrist nachgeholt worden. Im konkreten Fall habe sich
in den Verhandlungen der Formfehler nicht ausgewirkt, weil aus dem in
der Berufungsschrift mitgeteilten Sitz der Parteien und der
Rechtsanwälte auf das Arbeitsgericht ~~Mannheim~~ geschlossen
und dort die Akten angefordert worden seien. Deshalb habe
die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung. Die Kammer sei
aber der Auffassung, daß auch in diesem Fall der Formfehler
zur Unzulässigkeit der Berufung führe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



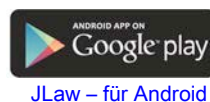
[JLaw – für iOS](#)

Mit der vorliegenden Revisionsbeschwerde begehrt der Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, da sich aus dem Gesamtinhalt der Berufungsschrift ergebe, daß es sich um ein Urteil des Arbeitsgerichts ~~Mannheim~~ handle. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Beschwerde.

Die nach § 77 ArbGG, § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige Revisionsbeschwerde hat keinen Erfolg. Die Berufung des Beklagten war unzulässig. Nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muß die Berufungsschrift die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das die Berufung gerichtet ist. Zur Bezeichnung des Urteils gehört vor allem auch die Benennung des Gerichts, das das Urteil erlassen hat und ferner die Angabe des Verkündungsorts. Beide Angaben sind hier innerhalb der Berufungsfrist gegenüber dem Landesarbeitsgericht nicht gemacht worden. Selbst wenn die Klägerin aus dem ihr zugestellten Berufungsschriftsatz entnehmen konnte, gegen welche Entscheidung sich die Berufung richtete, insbesondere weil keine weiteren Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien anhängig waren, so muß doch auch das Rechtsmittelgericht alsbald innerhalb der Rechtsmittelfrist wissen, gegen welche Entscheidung sich die Berufung richtet. Vorher kann das Berufungsgericht nicht tätig werden. Vor allem aber besteht die Gefahr der Erteilung unrichtiger Rechtskraftzeugnisse (vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 518 ZPO, AP Nr. 3 zu § 553 ZPO).

Es sind Fälle denkbar, in denen das angefochtene Urteil zwar innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht unmittelbar bezeichnet wird, sich dessen Identität aber ohne jeden Zweifel aus dem übrigen Inhalt der Rechtsmittelschrift ergibt. Auch dann ist dem Erfordernis der Bezeichnung des angefochtenen Urteils im Sinne des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO genügt.

Die Berufungsschrift läßt hier aber nicht mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß es sich um ein Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim handelt. Aus dem Umstand, daß Parteien und Rechtsanwälte als in Mannheim wohnend aufgeführt werden, läßt sich nicht zwingend auf eine Entscheidung des Arbeitsgerichts ~~Mannheim~~ schließen. Der angefochtene Beschluß weist schon



- 4 -

auf verschiedene andere mögliche Gerichtsstände hin. Schließlich lassen sich auch aus der Adressierung der Berufungsschrift an das "Landesarbeitsgericht Mannheim" keine eindeutigen Folgerungen hinsichtlich des erstinstanzlichen Gerichts ziehen. Die zwei Außenkammern ~~Mannheim~~ des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg sind für Berufungen gegen Entscheidungen mehrerer Arbeitsgerichte, nämlich der Arbeitsgerichte ~~Mannheim~~, ~~Karlsruhe~~, ~~Heidelberg~~, ~~Pforzheim~~ und ~~Reutlingen~~ zuständig.

Schließlich kommt es, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nicht darauf an, ob ein Formfehler sich "praktisch auswirkt". Das Landesarbeitsgericht meint offenbar, im vorliegenden Falle sei keine zeitliche Verzögerung bei der Bearbeitung des Rechtsstreits eingetreten, weil die arbeitsgerichtlichen Akten trotz fehlender Bezeichnung des Arbeitsgerichts alsbald beim Arbeitsgericht ~~Mannheim~~ angefordert wurden. Dies geschah aber auf Grund einer Vermutung, die zutreffen konnte oder auch nicht und nicht auf Grund zwingender Schlußfolgerungen. Von derartigen Unwagbarkeiten kann die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels nicht abhängen.

Demzufolge muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Auffarth
zugleich für den ortsabwesenden
und deshalb an der Unterschrift
verhandelten Präsident Dr. Müller

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)